

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes wird beglaubigt

Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf, den 20.12.2001

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Abt. Bauwesen
Fachbereich Vermessung

A. Gajda
Obervermessungsrat

Abzeichnung



Bebauungsplan VII - 273

für das Grundstück

Spandauer Damm 152 (teilweise)

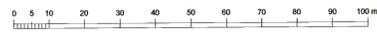
im Bezirk Charlottenburg – Wilmersdorf
Ortsteil Charlottenburg

Zeichenerklärung

Festsetzungen	
Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen	Grundflächenzahl, Grundfläche, Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß, als Mindest- und Höchstmaß, zwingend, Offene Bauweise, Nur Einzelhäuser zulässig, Nur Doppelhäuser zulässig, Nur Hausgruppen zulässig, Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Beschränkung der Zahl der Wohnungen (z.B. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100)	Wochenendwohnbereich, Klinkerbereich, Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abweildungen, Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt, als Höchstmaß, Traufhöhe, Firsthöhe, Oberkante, als Mindestmaß- und Höchstmaß, zwingend
Geschossfläche, als Höchstmaß, als Mindest- und Höchstmaß, Baumasse	z.B. TH 12,4 m über Gehweg, z.B. FH 13,5 m über NN, z.B. OK 134,5 m über NN, z.B. OK 140,0 m bis 124,5 m über NN, z.B. 124,5 m über NN
Verkehrsflächen	Flächen für Sport- und Spielanlagen
Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentliche Parkfläche, Private Verkehrsfläche	Flächen für Sport- und Spielanlagen, Straßenbegrenzungslinie, Bereich ohne Einfahrt, Bereich ohne Ausfahrt, Bereich ohne Ein- und Ausfahrt, Höhe über Oberkante Straße, z.B. 3,4 m über NN
Flächen für den Gemeinbedarf	Flächen für Sport- und Spielanlagen
Schule, Sportplatz	Flächen für Sport- und Spielanlagen
Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	Öffentliche und private Grünflächen
Gasdruckregler, Trafostation, Gaswerk	Öffentliche Grünflächen, Private Grünflächen
Oberrirdische Hauptversorgungsleitungen	Flächen für die Landwirtschaft
Hocheffizienzleitung	Flächen für Wald
Anpflanzungen von Blumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	Wasserflächen
Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen, Anpflanzen, Bäume, Sonstige Bepflanzungen, Sichtflächen	Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung, Erhaltung, Bäume, Sonstige Bepflanzungen
Sonstige Festsetzungen	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Maßnahmen nach § 9a Bundesnaturschutzgesetz (Kombination mit anderen Planzeichen möglich), Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Umgrenzung der Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen, Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Umgrenzungen von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, flächenhaften Naturdenkmälern, Naturdenkmal, Baudenkmal	Nachrichtliche Übernahmen
Wasserfläche, Wasserschutzgebiet (Grundwassergewinnung), Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr, Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Bahnanlage, Straßenbahn	Wasserfläche, Wasserschutzgebiet (Grundwassergewinnung), Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr, Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Bahnanlage, Straßenbahn
Gebäude, Stellplatz, Garage, Tiefgarage, Kinderspielfeld	Eintragungen als Vorschlag
Sonstige Eintragungen, Hochstraße, Tiefstraße, Brücke, Künftige Industriebahn	Sonstige Eintragungen, Hochstraße, Tiefstraße, Brücke, Künftige Industriebahn
Öffentliches oder Wohngebäude, Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie-, Lagergebäude oder Garagen, Offene Garage, Unterirdisches Bauwerk, Brücke, Gewässer, Geländehöhe, Straßenhöhe, Straßenbaum oder geschützter Baum, Naturdenkmal	Planunterlage
Grenze von Berlin, Bezirksgrenze, Ortsteilgrenze, Grundstücksgrenze, Flurstücksgrenze, Grundstücksnr., Flurstücksnr., Mauer, Zaun, Hecke, Oberirdische Versorgungsanlage, Baulinie, Baugrenze, Straßenbegrenzungslinie	Grenze von Berlin, Bezirksgrenze, Ortsteilgrenze, Grundstücksgrenze, Flurstücksgrenze, Grundstücksnr., Flurstücksnr., Mauer, Zaun, Hecke, Oberirdische Versorgungsanlage, Baulinie, Baugrenze, Straßenbegrenzungslinie

Textliche Festsetzungen

- In den Dauerkleingärten dürfen nur eingeschossige Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda, Geräteraum und überdachter Freisitz 24 m² nicht überschreiten. Ein eingeschossiges Vereinshaus, das mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten in Einklang steht, ist zulässig.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs.1 des Baugesetzbuches bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



Aufgestellt: Berlin, den 13.9.2000
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bauen, Wohnen, Verkehr und Umwelt
Vermessungsamt Stadtplanungsamt

Trill Profé Jahnke
Amtsleiter Bezirksstadträtin Amtsleiter

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 02.10.2000 bis einschließlich 03.11.2000 öffentlich ausgestellt. Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan am 07.12.2000 beschlossen.

Berlin, den 12. Dezember 2000
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bauen, Wohnen, Verkehr und Umwelt
Stadtplanungsamt

Jahnke
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 3. Juli 2001

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Abt. Bauwesen und Umweltschutz

Straßmeier
Bezirksstadtrat